

Bereitstellungstag: 26 April 2023

## Öffentliche Bekanntmachung

nachfolgender

### Widmungsverfügungen

Hier: Straßen in Troisdorf-Müllekoven

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) werden je als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### 1.) **Gronaustraße von Silberberger bis Lehmkuhler Straße**

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs und erstreckt sich, wie in dem beigefügten Lageplan dargestellt, auf die Flurstücke Gemarkung: Bergheim-Müllekoven, Flur 15, Nrn. 492 und 493.

#### 2.) **Dorfstraße**

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück Gemarkung: Bergheim-Müllekoven, Flur 15, Nr. 466 und erfolgt unter Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Fußgänger- und Radverkehr.

Durch die förmliche Widmung erhält die jeweilige Straße die Eigenschaften einer "öffentlichen" Straße im Sinne des Straßen- und Wegerechts.

Die Pläne, aus denen die gewidmeten Straßenflächen ersichtlich sind, können auch während der Dienststunden im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Zimmer 407 eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungsverfügungen wird durch die Bereitstellung im Internet ([www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de)) vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachung und die Internetadresse wird im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf, nachrichtlich hingewiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die jeweilige Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bekanntmachung vorstehender Widmungsverfügungen wird hiermit angeordnet; mit der Bekanntmachung wird die jeweilige Widmungsverfügung wirksam.

Troisdorf, den 19.04.23

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister

  
Alexander Biber  
Bürgermeister

Gesamt-Ansicht:

